

# Ergänzungsvereinbarung vom 10.10.2018

Zwischen

## **AOK Baden-Württemberg**

Presselstraße 19, 70191 Stuttgart  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Christopher Hermann  
**(„AOK“)**



## **HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG**

Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln  
vertreten durch den Vorstand Dr. Axel Wehmeier und Martina Simon  
**(„HÄVG“)**



## **MEDIVERBUND AG**

Industriestraße 2, 70565 Stuttgart  
vertreten durch die Vorstände Frank Hofmann und Dr. Wolfgang Schnörer  
**(„MEDIVERBUND“)**



## **Deutscher Hausärzterverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Kölner Straße 18, 70376 Stuttgart  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dr. med. Berthold Dietsche  
**(„Hausärzterverband Baden-Württemberg“)**



## **MEDI Baden-Württemberg e.V.**

Industriestraße 2, 70565 Stuttgart  
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. med. Werner Baumgärtner  
**(„MEDI e.V.“)**



und



## **BVKJ-Service GmbH**

Mielenforster Straße 2, 51069 Köln  
vertreten durch die Geschäftsführerin Anke Emgenbroich  
**(„BVKJ-Service GmbH“)**

(einzeln oder gemeinsam auch **„Vertragspartner“**)

## Präambel

Zwischen den oben genannten Vertragspartnern wurde mit Datum vom 08.05.2008 ein Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V geschlossen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch die Einführung der Elektronischen Arztvernetzung der selektivvertraglichen HAUS- UND FACHÄRZTE Anpassungen und Ergänzungen im Hauptvertrag sowie in den Anlagen zum HZV-Vertrag notwendig sind.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die ärztlichen Teilnehmer des AOK BW HZV Vertrags mit Honoraranlage 12a zunächst nicht an der Vernetzung teilnehmen können. Für Versicherte, die bei diesen Ärzten in die HZV eingeschrieben sind, können die Module zur elektronischen Vernetzung innerhalb der elektronisch vernetzten Praxen angewendet werden.

## § 1

### I. Ergänzung des HZV-Hauptvertrags

§ 5 Abs. 4 des HZV-Vertrags i.d.F. vom 01.01.2018 wird mit Wirkung zum 01.10.2018 um lit. m) „Mögliche Nutzung und Angebot von Leistungen bzw. Fachanwendungen im Rahmen der Elektronischen Arztvernetzung gemäß Anhang 14 zu Anlage 12 insbesondere wenn hierfür die erforderlichen technischen und vertraglichen (z.B. Teilnahmeerklärung des Arztes) Voraussetzungen vorliegen“, ergänzt.

### II. Ergänzung der Anlage 10 „Datenübermittlung/Funktionalitäten der Vertragssoftware“ zum HZV-Vertrag

Mit Wirkung zum 01.10.2018 wird Anlage 10 „Datenübermittlung/Funktionalitäten der Vertragssoftware“ in ABSCHNITT I Ziffer I Nr. 3 um den Aufzählungspunkt „Integration der Elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 14 zu Anlage 12“ sowie ABSCHNITT II Ziffer I Abs. 3 um lit. f) „Anbindung an die Elektronische Arztvernetzung gem. Anhang 14 zu Anlage 12“ ergänzt.

### III. Ergänzung der Anlage 12 „Vergütung und Abrechnung“ zum HZV-Vertrag

Die Anlage 12 wird mit Wirkung zum 01.10.2018 um einen Komplex verschiedener Vergütungspositionen zur Elektronischen Arztvernetzung wie folgt ergänzt:

Bezeichnung der HZV-Vergütungsposition	Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
Elektronische Arztvernetzung			
Zuschlag Elektronische Arztvernetzung auf P1	Umsetzung der Fachanwendungen zur Elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 14 und Anhang 15 zu Anlage 12	Der Zuschlag wird automatisch – jeweils einmal pro Versicherungsteilnahmejahr bei Patienten mit Teilnahme am AOK-Facharztprogramm – auf P1 aufgeschlagen. Der Zuschlag erfolgt ab dem	5 EUR / Versicherungsteilnahmejahr (mit Teilnahme FAP)

Bezeichnung der HZV-Vergütungsposition	Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
		Quartal, in dem die Teilnahmebestätigung der HÄVG an der elektronischen Arztvernetzung ausgestellt wird, sofern die Teilnahmebestätigung bis zum 15. des zweiten Kalenderquartalsmonats erfolgte. Spätere Teilnahmen werden ab dem Folgequartal vergütet.	
<b>Zuschlag Elektronische Arztvernetzung auf P2</b>	Umsetzung der Fachanwendungen zur Elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 14 und Anhang 15 zu Anlage 12	Der Zuschlag wird automatisch auf P2 aufgeschlagen.  Der Zuschlag erfolgt ab dem Quartal, in dem die Teilnahmebestätigung der HÄVG an der elektronischen Arztvernetzung ausgestellt wird sofern die Teilnahmebestätigung bis zum 15. des zweiten Kalenderquartalsmonats erfolgte. Spätere Teilnahmen werden ab dem Folgequartal vergütet..	<b>5 EUR / Quartal</b>
<b>Erfolgsbonus Elektronische Arztvernetzung</b>	Umsetzung der IT-Fachanwendungen gem. Anhang 14 Abs. 1 lit. b) und c) zu Anlage 12	Der Erfolgsbonus wird automatisch auf P2 aufgeschlagen, wenn die in Anhang 14 unter „IV.“ näher geregelten Voraussetzungen erfüllt werden.	<b>2 EUR/ Quartal</b>
<b>Einmaliger Zuschuss Organisationspauschale Elektronische Arztvernetzung</b>	Organisatorische Maßnahmen zur Durchführung der elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 14 zu Anlage 12 (bspw. Anwendungsschulung und Installation des Vertragssoftwaremoduls)	Der Zuschlag wird einmal je selektivvertragsteilnehmender Praxis/BAG/MVZ (inklusive NBSNRs) vergütet, sofern eine aktive Teilnahme an der elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 14 zu Anlage 12 vorliegt.  Die aktive Teilnahme wird im Rahmen der Teilnahmeerklärung durch den Arzt per Selbstauskunft ausdrücklich bestätigt.	<b>Einmalig 2.500,00 €</b>

#### **IV. Neuaufnahme eines Anhangs 14 zu Anlage 12 „Elektronische Arztvernetzung“ und eines Anhangs 15 zu Anlage 12 „Messenger-Lösung im Rahmen der Elektronischen Arztvernetzung“ zum HZV-Vertrag**

Mit Wirkung zum 01.10.2018 erfolgt die Aufnahme der beigefügten Anhänge 14 „Elektronische Arztvernetzung“ und 15 „Messenger-Lösung im Rahmen der Elektronischen Arztvernetzung“ zu Anlage 12 in den HZV-Vertrag.

#### **V. Ergänzung der Anlage 17 „Unterstützung weiterer Versorgungsformen“ zum HZV-Vertrag**

Die Anhänge 2.2 / 3.2 / 4.2 sowie 5.2 zu Anlage 17 „Unterstützung weiterer Versorgungsformen“ zum HZV-Vertrag werden zeitnah um die optionale Möglichkeit der eArztbrief-Nutzung anstelle der papiergebundenen Begleitschreiben/Arztbriefe/Befundberichte ergänzt.

## **VI. Ausschluss von teilnehmenden Ärzten an der Elektronischen Arztvernetzung**

Die Vertragspartner sind befugt, HAUSÄRZTE, die an der Elektronischen Arztvernetzung teilnehmen, bei missbräuchlicher Nutzung von der weiteren Teilnahme an der Elektronischen Arztvernetzung auszuschließen.

Der Ausschuss nach Absatz 4 des Anhangs 6 zur Anlage 12 wird ermächtigt über diese Ausschlüsse gemäß seiner Sitzungsordnung zu befinden. Der Anhang 6 zur Anlage 12 wird entsprechend bis 31.12.2018 ergänzt.

Stuttgart, den 10.10.2018

---

AOK Baden-Württemberg  
Dr. Christopher Hermann  
Vorstandsvorsitzender

---

HÄVG AG  
Dr. Axel Wehmeier  
Martina Simon

---

Deutscher Hausärzteverband  
LV Baden-Württemberg  
Dr. med. Berthold Dietsche

---

MEDI Baden-Württemberg e.V.  
Dr. med. Werner Baumgärtner

---

MEDIVERBUND AG  
Frank Hofmann  
Dr. Wolfgang Schnörer

---

BVKJ-Service GmbH  
Anke Emgenbroich